I.G. Baldeney

Hans-Walter Fink
Stemmering 56
45259 Essen, 19.04.2020

Tel.: 0201 2481531
Mail: hanswfink@gmx.de

Oberbürgermeister der Stadt Essen
Herrn Thomas Kufen
Porscheplatz 1
45121 Essen

**Wassersport am Baldeneysee in Corona-Zeiten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kufen,

die I.G. Baldeney hat sich bisher mit Einschätzungen zur Notwendigkeit der geltenden Beschränkungen des Wassersportbetriebs in Folge der Corona-Pandemie zurückgehalten. Wir haben bei unseren Mitglieder um Verständnis für die ergriffenen Maßnahmen geworben und dafür auch viel Zustimmung und Unterstützung unserer Mitgliedsvereine erhalten, vor allem auch in Hinblick auf die restriktiven Regelungen für die Besucher des Baldeneysees, die die Stadt treffen musste.

Die öffentlichen Diskussionen der letzten Tage über mögliche Lockerungen des Shutdowns führt bei den Wassersportleren und deren Vereinsvorständen und letztendlich auch bei uns, als der Dachorganisation des Wassersports am Baldeneysee, zu Überlegungen, unter welchen Voraussetzungen eine Aufhebung des Nutzungsverbots von Wassersportanlagen denkbar wäre.

Dabei spielt es eine große Rolle, dass unser Sport weder ein körperbetonter Kontaktsport ist, noch eine Sportart, die vor Publikum ausgeführt wird (außer bei großen Regatten). Die Sportanlagen werden nur mittelbar zum Sportbetrieb genutzt, d.h. zum Erreichen des Sportgeräts. Der eigentliche Sport wird ähnlich wie beim Joggen oder Radfahren auf öffentlichen (Wasser-) Flächen ausgeübt.

Auch die **Polizei NRW** hat deshalb die **Ausübung des Wassersports** unter Beachtung der CoronaschutzVO in ihren FAQs unter Auflagen **erlaubt**, während in den FAQs des **Ordnungsamts unserer Stadt** die **Ausübung** noch **untersagt** ist (s. Anlage 1).

Unter folgenden Auflagen könnte sich die I.G. Baldeney eine Ausnahmeregelung, die besagt, dass Wassersportanlagen nicht unter die Sportanlagen fallen, in denen der Sportbetrieb untersagt wird, vorstellen:

1. Der Zugang zu den Sportgrundstücken ist nur Mitgliedern gestattet. Das Mitbringen von Gästen ist nicht gestattet.
2. Mitglieder, die das Gelände betreten oder verlassen, haben sich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit in ein Anwesenheitsbuch einzutragen.
3. Die aktuellen Abstandsregelungen (mind. 1,5 Meter) sind einzuhalten, Gruppen über 2 Personen sind nicht gestattet.

4. Die Clubhäuser und alle Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.
5. Toiletten können geöffnet werden. Geeignete Hände-Desinfektionsmittel sind vom Verein bereit zu stellen.
6. Sportveranstaltungen auf dem Sportgelände wie Versammlungen, Trainingsbesprechungen, oder alle mit dem Sportbetrieb verbundene Ansammlungen von Sportlern sind verboten. Ausgenommen davon sind Überholungsarbeiten von max. 2 Personen an den an Land befindlichen Booten. Das Zuwasserlassen der Boote (Abslippen) ist grundsätzlich unter Beachtung der Abstandsregeln gestattet.
7. Der Wassersport selbst kann entweder alleine, zu zweit oder von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeübt werden.

Die oben aufgeführten Voraussetzungen sind die konkrete und verantwortungsvolle Umsetzung der Bestimmungen der allg. CoronSchVO. Das setzt zwar ein hohes Maß an Disziplin bei den Wassersportlern voraus, die sie jedoch in den vergangenen Wochen bereits bewiesen haben. Verstöße gegen das Betretungsverbot der Sportanlagen wurden so gut wie überhaupt nicht festgestellt.

Wir würden uns im Sinne unserer vielen Wassersportler am Baldeneysee wünschen, dass die für **NRW allgemein geltenden Regelungen** in die demnächst ins Auge gefasste 2. Lockerungstufe mit einfließen und wir unseren Sport dann wieder in dem oben beschriebenem (stark eingeschränkten) Umfang ausüben können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Walter Fink

Vorsitzender I.G. Baldeney

Kopie: ESPO, See- und Kanalmanagement, DLRG

Anlage. FAQs Polizei NRW und Ordnungsamt der Stadt Essen

**Anlage**:

## FAQs der Polizei NRW

**Link:** https://polizei.nrw/artikel/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus-in-nrw

***Die individuelle Ausübung des Wassersports (Führen eines Sportbootes, Angeln, Kanufahren, Surfen, etc.) ist unter Beachtung der CoronaSchVO grundsätzlich* erlaubt.**

*Es wird jedoch um die Beachtung der folgenden **Beschränkungen** gebeten:*

***Untersagung des Sportbetriebs (§ 3 CoronaSchVO)***
*zum Beispiel: Segeltraining im Verein, Angelwettkämpfe, organisierte Sportbootausfahrten im Verein, Kanupolo, Rudertraining bzw. Regatten etc.*

***Untersagung von Zusammenkünften in Vereinen und Sport-/Freizeiteinrichtungen (§ 3 CoronaSchVO)***
*Unter Vermeidung von Zusammenkünften bleibt jedoch der Zugang zu Sportbooten bzw. der Zugriff auf Sportgeräte (Kanu, Ruderboot,Segelboot etc.) möglich. **Kontaktsperre (§ 12 CoronaSchVO)***
*zum Beispiel: Bootfahren mit mehr als zwei Personen (ausgenommen u.a. in gerader Linie verwandte oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen*

Dagegen heißt es in den

## FAQs des Ordnungsamts Essen

*Darf der Baldeneysee aktuell für Wassersport oder Freizeitvergnügen (z.B. Kanu, Segeln, Stand Up Paddling, Schlauchboot) genutzt werden?*

***Nein, Kanu- und Segelsport zählt mit den jeweiligen Vereinen zum Sportbetrieb und ist somit in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt.***

*Dies gilt auch für die Hafen- und Steganlagen, sowie sonstigen Anlagen als zugelassene Zugangsmöglichkeiten für den Baldeneysee. Ferner sind Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt.*